
**Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 23. Nov. 2005**

vom 20. Februar 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) und aufgrund von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 08.05.2013 folgende Änderungsordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 15.05.2013 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 5. Februar 2014, Az.: 43-7323.1-305/7/1 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 23. November 2005, Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2005 Nr.1, zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 23.09.2010, amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2010 Nr. 17, wird wie folgt geändert:

1. § 7 der Gliederung erhält folgende Fassung: „§ 7 Fakultätsrat“
2. § 10 der Gliederung erhält folgende Fassung: „§10 Studierendenschaft“
3. § 10a der Gliederung erhält folgende Fassung: „§10a Kommission für Qualitätssicherungsmittel“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Worte „und Fachschaftratsrat“ ersatzlos gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 3.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) gemäß § 65 LHG. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Einzelheiten regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

6. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a Kommission für Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz werden durch die Kommission für Qualitätssicherungsmittel vorbereitet und im Einvernehmen mit den Studierenden getroffen.

Mitglieder der Kommission, die von der Rektorin/dem Rektor geleitet wird, sind außer dieser/diesem die Prorektorinnen/Prorektoren, die Kanzlerin/der Kanzler, die Studiendekaninnen/ Studiendekane sowie vier Mitglieder des Studierendenparlaments und zwei studentische Fakultätsratsmitglieder, die nach Möglichkeit ein breites Fächerspektrum vertreten sollen.

(2) Die vier Mitglieder des Studierendenparlaments gemäß Absatz 1 Satz 2 werden von den studentischen Senatsmitgliedern bestellt. Das Ergebnis der Bestellung ist der Rektorin/dem Rektor schriftlich mitzuteilen.

(3) Die beiden studentischen Fakultätsratsmitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 werden von den studentischen Fakultätsratsmitgliedern jeweils fakultätsweise aus deren Kreis bestellt. Das Ergebnis der Bestellung jeder Fakultät ist der Rektorin/dem Rektor schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament oder dem Fakultätsrat endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission für Qualitätssicherungsmittel. Für das ausgeschiedene Mitglied findet eine Nachbestellung gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 statt.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Ihre Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Oktober.“

7. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

Angehörige der Hochschule gemäß § 9 Abs.4 Satz 1 und 2 LHG, die zugleich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen und die zum Zeitpunkt der jeweiligen Wahl bereits länger als ein Jahr Angehörige der Hochschule sind, haben das aktive Wahlrecht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 03.07.2013 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 20. Februar 2014

Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

